

189

Ministerratssitzung

Beginn: 9 Uhr 10

Dienstag, 22. Dezember 1953

Ende: 12 Uhr 15

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Weinkamm, Kultusminister Dr. Schwalber, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Stain (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Finanzminister Zietsch, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Dr. Oechsle.

Tagesordnung: I. Entwurf eines Stiftungsgesetzes. II. Entwurf eines Gesetzes über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern (Staatsschuldbuchgesetz). III. Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Grenzen von Amtsgerichtsbezirken. IV. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts: hier: Lehrer- und Richterbesoldung. V. Vorlage eines neuen Landesjugendplanes an den Bayer. Landtag. VI. Entwurf einer Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Entschädigungsorgane und über das Verwaltungsverfahren vor den Entschädigungsbehörden. VII. Entwurf einer Bekanntmachung über den Vollzug des Schwerbeschädigtengesetzes. VIII. Personalangelegenheiten. IX. [Handelspolitischer Beirat des Bundestags]. [X. Aufsicht über die Bayerische Versicherungskammer]. [XI. Vertretung der Regierungsentwürfe vor dem Bayerischen Senat]. [XII. Vollzug des Haushalts 1953; hier: Kap. 03 01 B Tit. 1 08 „Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen usw.“]. [XIII. Ankauf des Botticelli-Gemäldes „Madonna mit singenden Engeln und Lilien“ des Grafen Raczyński]. [XIV. Bayerische Lagerversorgung]. [XV. Bereisung des Landes Bayern durch den Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses für die Neugliederung des Bundesgebiets].

Ministerpräsident Dr. Ehard berichtet außerhalb der Tagesordnung über die Sitzung des Auswärtigen Ausschusses des Bundesrats am vergangenen Donnerstag. Der Bundeskanzler habe hierbei einen Überblick über die außenpolitische Lage gegeben.

Aus seinem Bericht habe sich ergeben, daß die außenpolitische Lage in den Hauptstädten des Westens nicht sehr optimistisch beurteilt werde. Das Scheitern der europäischen Verteidigungsgemeinschaft werde möglicherweise zu weittragenden Folgen für die europäische Lage führen. Mit einem Abbau der amerikanischen Verteidigungsmaßnahmen in Westeuropa sei in diesem Falle auf jeden Fall zu rechnen.

Da an der Sitzung des Auswärtigen Ausschusses die meisten Ministerpräsidenten teilgenommen hätten, sei auch außerhalb der Tagesordnung die Frage der Weihnachtszulagen¹ an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes besprochen worden. Hierbei sei vereinbart worden, daß Ministerpräsident Arnold und Senatspräsident Kaisen² an der Sitzung des Bundeskabinetts teilnehmen würden, in welcher die Frage der Weihnachtszulagen erörtert würde.³ In dieser Sitzung habe Schäffer sich dann bereiterklärt, an die Bediensteten des Bundes

1 S. hierzu zuletzt Nr. 186 TOP I.

2 Biogramm: kaisenwilhelm_99849

3 Wilhelm Kaisen und Karl Arnold nahmen am 18.12.1953 an der Sitzung des Bundeskabinetts teil – um, wie Bundeskanzler Adenauer ausführte, „mit ihnen gemeinsam nach Wegen zu suchen, das gegenwärtig gespannte Verhältnis zwischen dem Bundesminister der Finanzen und den Ländern in der Frage der Weihnachtsszulagen aufzulockern.“ S. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 569f., Zitat S. 569.

mit einem monatlichen Einkommen bis zu 420,- DM wenigstens Kinderzulagen in Höhe von 15,- DM für jedes Kind zu bewilligen. Der Bundesrat habe dann in der Vollsitzung am vergangenen Freitag eine EntschlieÙung gefaÙt, in welcher die fehlende Einheit zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Weihnachtszuwendungen bedauert und festgelegt worden sei, daÙ Bund und Länder an ihre Bediensteten mit Monatsbezügen bis zu 420,- DM zu Weihnachten Kinderzulagen von 15,- DM für jedes Kind zahlen würden. In der EntschlieÙung sei weiterhin an die Bundesregierung das Ersuchen gerichtet worden, künftig für eine einheitliche Regelung Sorge zu tragen und die Frage der Weihnachtszuwendungen in der kommenden Besoldungsreform zu regeln. Ein weiterer Vorschlag, in die EntschlieÙung eine Empfehlung an die Bundesregierung aufzunehmen, die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht zurückzunehmen, habe nicht die Billigung des Landes Bayern finden können. Er, Ministerpräsident Dr. Ehard, habe erklärt, die Länder hätten keinen Grund, die vom Bundesfinanzminister aufgeworfene Rechtsfrage nicht klären zu lassen. Nachdem der Bundesfinanzminister einmal den Weg der Klage an das Bundesverfassungsgericht beschritten habe, solle das Verfahren auch zu Ende geführt werden. Die Mehrheit des Bundesrats habe sich dann diesen Erwägungen angeschlossen und der diesbezügliche Vorschlag sei nicht in den BeschluÙ aufgenommen worden. Soweit die EntschlieÙung des Bundesrats die Zahlung von Weihnachtszulagen in beschränktem Umfange festgelegt habe, habe er hierzu die Erklärung abgegeben, daÙ insoweit für Bayern eine Einschränkung gemacht werden müsse. In Bayern sei die Zahlung von erhöhten Weihnachtszuwendungen auf Grund eines Landtagsbeschlusses bereits durchgeführt. Es bestehe daher lediglich noch die Möglichkeit, mit dem Landtag dahin zu verhandeln, daÙ der Landtag seinen ursprünglichen BeschluÙ aufhebe und durch einen BeschluÙ ersetze, der die im Bundesrat beschlossene Regelung auch für Bayern einführe. Inwieweit allerdings mit dem Landtag in diesbezügliche Verhandlungen eingetreten werden solle, bedürfe noch einer sorgfältigen Prüfung.

I. Entwurf eines Stiftungsgesetzes⁴

Der Gesetzentwurf wird auf Wunsch des Staatsministeriums der Finanzen mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zurückgestellt.⁵

II. Entwurf eines Gesetzes über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern (Staatsschuldbuchgesetz)⁶

Ministerpräsident Dr. Ehard gibt einen kurzen Überblick über den Gesetzentwurf und erklärt, daÙ Bedenken gegen die Verabschiedung des Gesetzentwurfs nicht bestünden.⁷

Staatssekretär Dr. Ringelmann kommt auf die Anregung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr zu sprechen, durch Aufnahme einer entsprechenden Ermächtigungsklausel die Möglichkeit zu schaffen, die auf das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern künftig noch anwendbaren Bestimmungen des Reichsschuldbuchgesetzes in der hierfür gültigen Fassung als Anlage zum Gesetz bekanntzugeben.⁸ Das Staatsministerium der Finanzen wolle dieser Anregung dadurch entsprechen, daÙ es die künftig noch

4 Vgl. Nr. 173 TOP I u. Nr. 174 TOP II.

5 Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 191 TOP I. MPr. Ehard leitete Entwurf und Begründung am 21.5.1954 an den Landtagspräsidenten. Der Bayer. Landtag verabschiedete das Gesetz in seiner Sitzung vom 27.10.1954. S. *BBd.* 1953/54 VII Nr. 5560; *StB.* 1953/54 VII S. 2400–2405. – Stiftungsgesetz vom 26. November 1954 (*GVBl.* S. 301).

6 S. im Detail MF 85195, MF 85196, MF 85197, MF 85199 u. MF 85200.

7 Der Referentenentwurf des Gesetzes war bereits Ende 1952 fertiggestellt; mit Schreiben vom 3.4.1953 hatte Staatssekretär Ringelmann den Entwurf an die StK und die anderen Ressorts sowie an die Finanzminister bzw. Finanzsenatoren der anderen Länder gesandt. Grundlage der Beratung in vorliegendem Ministerrat ist eine Fassung, die StM Zietsch mit Schreiben vom 9.12.1953 an die StK und die anderen Ressorts gesandt hatte. Die „Einrichtung eines Staatsschuldbuches“ war, so die Begründung, „sowohl zur Erfüllung der dem Staat nach der Währungsgesetzgebung obliegenden Verpflichtung wie auch aus Gründen der Pflege des Staatskredits erforderlich“, ferner auch aus „kapitalmarktpolitischen Gründen“. Nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 63 Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 27. Juni 1948 (*GVBl.* S. 216) und seiner Durchführungsverordnungen waren die Ausgleichsforderungen des Freistaats als Buchforderungen in ein Schuldbuch einzutragen; auch könnte der Freistaat künftig anstelle von Anleiheschuldverschreibungen oder verzinslichen Schatzanweisungen an Interessenten Schuldbuchanforderungen als langfristige Kapitalanlage anbieten und dabei die Kosten und Risiken einer Wertpapieranlage vermeiden (MF 85196).

8 Reichsschuldbuchgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (*RGBl.* I S. 840) und der Verordnung über die Änderung des Reichsschuldbuchgesetzes vom 17. November 1939 (*RGBl.* I S. 2298).

anwendbaren Bestimmungen des Reichsschuldbuchgesetzes in eine Ausführungsverordnung zu dem Gesetz aufnehmen.

Der Ministerrat stimmt hierauf dem Gesetz zu und beschließt, lediglich entsprechend der Anregung der Staatskanzlei in Art. 3 Abs. 1 des Entwurfs den letzten Halbsatz wie folgt zu fassen:

„soweit nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist,“

Der Ministerrat beschließt, den Gesetzentwurf zunächst dem Senat zur Erstattung des Gutachtens zuzuleiten.⁹

III. Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Grenzen von Amtsgerichtsbezirken¹⁰

Ministerpräsident Dr. Ehard legt kurz die Gründe dar, die zur Erstellung des Gesetzentwurfs geführt haben.

Ministerpräsident Dr. Ehard führt aus, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juni 1953 mache die Einbringung des Gesetzentwurfs erforderlich. Sicherlich sei die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts formalistisch, wenn man ihr jedoch nicht Rechnung trage, laufe man Gefahr, daß die Entscheidungen der Gerichte, die von den fraglichen Verordnungen betroffen sind, angefochten würden.¹¹

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner fügt hinzu, auch er sei nach dem Vorliegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von der Notwendigkeit des Gesetzentwurfs überzeugt.

Der Ministerrat stimmt hierauf dem Gesetzentwurf zu und beschließt, ihn dem Landtag und dem Senat, letzterem zur etwaigen gutachtlichen Stellungnahme, zuzuleiten.¹²

IV. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts; hier: Lehrer- und Richterbesoldung¹³

Der Ministerrat bespricht zunächst die Frage der Lehrerbesoldung.

Staatsminister Dr. Schwalber führt aus, für eine Verbesserung der Lehrerbesoldung gäbe es zwei Systeme, einmal könnte man die gesamte Besoldung durch eine entsprechende bessere Einstufung erhöhen. Die zweite Möglichkeit bestehe darin, eine erhöhte Zahl von Beförderungsstellen zu schaffen. Er sei grundsätzlich für das letztere System.

Staatssekretär Dr. Ringelmann erläutert an Hand einer vom Staatsministerium der Finanzen erstellten Skizze die verschiedenen Möglichkeiten einer Neuregelung und tritt im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen für den Vorschlag des Finanzministeriums ein, der vorsieht, daß die Volksschullehrer bereits bei ihrer Anstellung in die dritte Stufe ihrer Besoldungsgruppe eingereiht worden, in dieser aber dann sechs Jahre verbleiben.

Es wird festgestellt, daß der Vorschlag der Kultusminister sich von dem Vorschlag des Finanzministeriums im wesentlichen dadurch unterscheidet, daß nach dem Vorschlag der Kultusminister die Volksschullehrer bereits nach zwei Jahren aus der erhöhten Eingangsstufe vorrücken, wodurch die gesamte Besoldung erhöht eingestuft und das Endgrundgehalt im Durchschnitt vier Jahre früher erreicht wird.¹⁴

⁹ MPr. Ehard leitete Entwurf und Begründung am 28.12.1953 an den Senat. S. *Verhandlungen des Bayerischen Senats Bd. 6* Anlage 549. Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard III Bd. 4* Nr. 217 TOP I. – Gesetz über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern (Staatsschuldbuchgesetz) vom 8. November 1954 (GVBl. S. 291).

¹⁰ Vgl. Nr. 185 TOP VI.

¹¹ Hier hs. Änderung von ORR Kellner im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „... laufe man Gefahr, daß die von den durch die fraglichen Verordnungen betroffenen Gerichte erlassenen Entscheidungen angefochten würden.“ (StK-MinRProt 22).

¹² MPr. Ehard leitete Entwurf und Begründung am 28.12.1953 an den Landtagspräsidenten und an den Senat. Letzterer sah von einer Stellungnahme ab; der Bayer. Landtag verabschiedete das Gesetz in seiner Sitzung vom 26.2.1954. S. *BBd. 1953/54 VI* Nr. 4978; *StB. 1953/54 VI* S. 866f. – Gesetz über die Änderung der Grenzen von Amtsgerichtsbezirken vom 29. März 1954 (GVBl. S. 47).

¹³ S. im Detail StK-GuV 933 u. StK-GuV 934. Zur Frage der Richter- und Lehrerbesoldung vgl. Nr. 149 TOP XI, Nr. 157 TOP V, Nr. 161 TOP I/C2, Nr. 162 TOP VIII/49 u. Nr. 181 TOP IV. Vgl. thematisch auch Nr. 148 TOP II (2. Gesetz zur Änderung etc.).

¹⁴ Zu den ursprünglichen Vorschlägen der Ständigen Konferenz der Kultusminister s. . Auf einer gemeinsamen Besprechung von Vertretern der Finanz- und Kultusministerien aller Länder am 18.6.1953 in Bonn war der Vorschlag der Länderkultusminister dahingehend abgeändert worden, daß die Besoldung aller Volksschullehrer mit der 3. Stufe beginnen und der allgemeinen Durchstufung unterworfen sein solle. Acht Tage vorausgehend war dieser Vorschlag in einer früheren gemeinsamen Besprechung der Finanz- und Kultusminister von Bayern und Nordrhein-Westfalen bereits abgelehnt worden. S. die Niederschrift über die gemeinsame Besprechung der Finanzminister und der Kultusminister in Bonn am 11. Juni 1953; Niederschrift über die gemeinsame Besprechung der Finanzminister und der Kultusminister in Bonn am 18. Juni 1953; Vormerkung über die gemeinsame Sitzung der Finanzminister und der Kultusminister am 18. Juni 1953 vom 25.6.1953 (MK 61903).

Ferner stellt der Ministerrat fest, daß die Angaben des Finanzministeriums und des Kultusministeriums über die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Vorschläge weitgehend voneinander abweichen.

Der Ministerrat sieht bei dieser Sachlage keine Möglichkeit, die Angaben des einen oder anderen Ministeriums als richtig anzuerkennen.

Staatssekretär Dr. Ringelmann fährt fort, der Entwurf des Finanzministeriums sehe als weitere Verbesserung die Schaffung von etwa 1 900 neuen Oberlehrerstellen vor.¹⁵ Durch diese Vermehrung der Stellen auf insgesamt etwa 3 000 würde 1/6 der 18 000 Lehrerstellen zu Oberlehrer- und damit Beförderungsstellen ausgebaut.

Staatsminister Dr. Schwalber führt aus, er spreche sich auf jeden Fall für die Beibehaltung der Oberlehrerstellen aus, weil diese die Möglichkeit gebe, den größten Teil der befähigten Lehrer noch zu befördern. Würde man den Vorschlag der Kultusminister annehmen, so müßte man zur früheren reichsrechtlichen Regelung zurückkehren und die Oberlehrerstellen wieder abschaffen.¹⁶ Diese Abschaffung werde im Landtag aber kaum zu erreichen sein. Andererseits würde sich die Annahme des Vorschlags der Kultusminister unter gleichzeitiger Beibehaltung der Oberlehrerstellen nicht rechtfertigen lassen, weil hierdurch die Lehrer in Bayern besser gestellt würden als in allen anderen Bundesländern. Sein Vorschlag gehe daher dahin, die Besoldung der Volksschullehrer nur in der Eingangsstufe entsprechend dem vom Staatsministerium der Finanzen erstellten Vorschlag zu heben und im übrigen eine ausreichende Zahl von neuen Oberlehrerstellen zu schaffen.

Ministerpräsident Dr. Ehard schließt sich den Ausführungen des Herrn Staatsministers für Unterricht und Kultus an.

Demgegenüber erklärt Staatssekretär Dr. Brenner, daß die Besoldung der Volksschullehrer im allgemeinen zu niedrig sei und daß er daher sich für eine Verbesserung in allen Besoldungsstufen ausspreche.

Staatssekretär Dr. Brenner hält die Streichung der Oberlehrerstellen nicht für aussichtslos.

Staatsminister Dr. Schwalber bezeichnet als weiteren Vorzug der Schaffung neuer Oberlehrerstellen die Möglichkeit, hierdurch die Landflucht von Volksschullehrern zu bekämpfen und auch den Volksschulen auf dem Lande gut qualifizierte Lehrkräfte zu erhalten. Während nämlich beim Fehlen von Oberlehrerstellen die besseren Lehrkräfte ausschließlich sich um die nur in den größeren Orten vorhandenen Rektorenstellen bemühen würden, würde ihr Bestreben, in die Stadt zu kommen, nicht so groß sein, wenn sie auch an den kleinen Volksschulen, die nur mit einer Lehrkraft besetzt seien, die Beförderung zum Oberlehrer erreichen könnten.

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt fest, daß die Frage für die Lehrerbesoldung nach dem bisherigen Verlauf der Erörterungen wie folgt laute:

Könne die allgemeine Verbesserung der Lehrerbesoldung durch frühere Einreihung in eine höhere Besoldungsstufe (Durchstufung) und die Beibehaltung der Oberlehrerstellen bezüglich der finanziellen Auswirkungen verantwortet werden? Muß diese Frage wegen der finanziellen Auswirkungen verneint werden, soll dann die Erhöhung der Besoldung lediglich in den ersten vier Dienstjahren mit der Aussicht der Beförderung zum Oberlehrer nach etwa 30 Dienstjahren angenommen werden?

Der Ministerrat entscheidet sich mit Mehrheit für die letztere Lösung und beauftragt das Finanzministerium, im Einvernehmen mit dem Kultusministerium einen Gesetzentwurf entsprechend dem Vorschlag des Finanzministeriums zu erstellen.

15 Zur Wiedereinführung der unter der NS-Herrschaft abgeschafften Oberlehrerstellen im Volksschulsektor durch das vom Bayer. Landtag geforderte Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Besoldung und Versorgung der Volksschullehrer (Oberlehrergesetz) vom 20. November 1951 (GVBl. S. 223) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 58 TOP V.

16 Die Besoldung der bayer. Volksschullehrer war ursprünglich durch das Bayer. Beamtenbesoldungsgesetz vom 20. April 1928 (GVBl. S. 205) geregelt und ermöglichte grundsätzlich jedem Volksschullehrer den Aufstieg in die höchste Besoldungsstufe eines Oberlehrers – in der Regel handelte es sich hier um Klassenlehrer. Nachdem die beamteten Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen durch das Gesetz über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. Juli 1939 (RGBl. I S. 1197) zu unmittelbaren Reichsbeamten erklärt worden waren, wurden sie durch das Gesetz über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts (Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes) vom 29. Januar 1940 (RGBl. I S. 303) mit Wirkung vom 1.4.1940 dem Reichsbesoldungsrecht unterstellt. Dieses kannte nur eine Beförderung nach dem sogenannten Dienstpostensystem, d.h. der Aufstieg in eine höhere Besoldungsgruppe oder die Gewährung einer Zulage war nur mit dem Wechsel in einen höheren Dienstposten möglich – für den Volksschulsektor bedeutete dies die Kopplung der höchsten Besoldungsstufe an die Schulleiterfunktion.

Ministerpräsident Dr. Ehard weist darauf hin, daß in der Begründung eine ausführliche Darstellung über die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Möglichkeiten gegeben werden soll. Die Begründung sollte sich auch mit der allgemeinen Situation der Lehrer und ihrer Beförderungsaussichten bei einem Vergleich mit anderen Ländern befassen.

Staatssekretär Dr. Ringelmann macht den Vorschlag, eine allgemeine Denkschrift über die Besoldungsverhältnisse bei den Volksschullehrern zu verfassen und den beabsichtigten Gesetzentwurf dieser Denkschrift als Anlage beizufügen.

Dieser Vorschlag findet die allgemeine Zustimmung.

In der Denkschrift sollen besonders die Gesichtspunkte aufgeführt werden, welche für die Beibehaltung bzw. den Ausbau des bayerischen Oberlehrersystems sprechen.

Entsprechend dem Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten beschließt der Ministerrat, die Denkschrift einschließlich des Gesetzentwurfs zunächst dem Senat zur gutachtlichen Stellungnahme zuzuleiten.

Richterbesoldung:

Staatssekretär Dr. Ringelmann erläutert an Hand einer weiteren vom Finanzministerium erstellten Skizze die in Nordrhein-Westfalen getroffene Regelung und die Vorschläge des Finanzministeriums und des Abg. Dr. Fischer.¹⁷

Staatsminister Weinkamm unterrichtet den Ministerrat über die in Hamburg bereits in Kraft getretene und in Hessen beabsichtigte Regelung. Nach dieser Regelung, für welche sich auch das Bayerische Justizministerium ausspreche, würden die Richter der Eingangsstufe nicht mehr nach der Besoldungsgruppe A 2 c 2, sondern nach der Besoldungsgruppe A 2 a besoldet. Die Besoldungsgruppe A 2 a beginne ebenso wie Besoldungsgruppe A 2 c 2 mit einem Grundgehalt von 4 800,- DM. Die Vorrückungen seien in der Besoldungsgruppe A 2 a höher als in der Besoldungsgruppe A 2 c 2. Ferner würde in der Besoldungsgruppe A 2 a das Endgrundgehalt eines Oberregierungsrats erreicht. Nach der Hamburger bzw. hessischen Regelung würden die Amtsgerichtsdirektoren und vergleichbaren Richter nicht mehr der Besoldungsgruppe A 2 b, sondern der Besoldungsgruppe A 1 b angehören.

Staatssekretär Dr. Koch weist darauf hin, daß eine Neuregelung der Richterbesoldung bisher in Nordrhein-Westfalen und Hamburg bereits durchgeführt sei und in Hessen unmittelbar bevorstehe. Die Regelung in Nordrhein-Westfalen sehe lediglich die Anfügung neuer Stufen an die Besoldungsgruppe A 2 c 2 vor und habe sich damit als unzureichend erwiesen. Soweit er unterrichtet sei, beabsichtige Nordrhein-Westfalen seine Regelung demnächst durch eine bessere, etwa nach dem Hamburger Vorbild, zu ersetzen.

Der Ministerrat stellt auch bezüglich der Richterbesoldung fest, daß die Berechnungen des Finanzministeriums und des Justizministeriums über die finanziellen Auswirkungen einer Verwirklichung der verschiedenen Vorschläge auseinandergehen und daher nicht zur Grundlage der Beratungen im Ministerrat gemacht werden können.

Der Ministerrat erörtert anschließend die Frage, ob eine Neuregelung auf die ordentliche Gerichtsbarkeit beschränkt bleiben oder auch auf die Verwaltungs-, die Sozial- und die Arbeitsgerichtsbarkeit ausgedehnt werden soll.

Staatssekretär Dr. Nerreter macht geltend, daß im Hinblick auf den erheblichen Anteil von nicht akademisch vorgebildeten Richtern in der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit eine Ausdehnung der Verbesserung der Richterbesoldung auf die Richter der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit wohl kaum vertreten werden könne.

Staatssekretär Krehle setzt sich demgegenüber auch für die Einbeziehung der Richter der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit in die geplante Neuregelung ein. Er weist darauf hin, daß alle Richter gleich behandelt werden müßten.

¹⁷ Gemeint ist der Gesetzentwurf über die Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Bayern, der von CSU-, BP-, BHE- und FDP-Abgeordneten im Bayer. Landtag eingebracht worden war. S. .

Staatssekretär Dr. Koch ist der Auffassung, daß bezüglich der Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Verbesserung der Besoldung nicht erforderlich sei, weil hier die Verhältnisse im Hinblick auf die Verbindung mit der inneren Verwaltung anders lägen und auch innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Vorrückungsaussichten wesentlich günstiger seien als in der ordentlichen Justiz. Die Vorschläge für eine Verbesserung der Richterbesoldung würden lediglich bezwecken, die Besoldungsverhältnisse der in der Justiz tätigen Juristen den Besoldungsverhältnissen der in den übrigen Verwaltungen und auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätigen Juristen anzugleichen.

Staatsminister Dr. Schwalber erhebt gegen die geplante Verbesserung der Richterbesoldung die schwersten Bedenken im Hinblick auf die Auswirkungen, welche diese Verbesserung für die Lehrkräfte an den höheren Lehranstalten haben müßte.

Bei diesen seien nämlich die Beförderungsverhältnisse noch wesentlich ungünstiger als im Bereich der Justiz.

Staatsminister Weinkamm meint hierzu, hier sei die Lage doch anders, weil die Philologen bereits bei Beginn ihres Studiums wüßten, daß ihre Vorrückungsaussichten im öffentlichen Dienst wesentlich ungünstiger seien als die der Juristen. Bei der beabsichtigten Verbesserung der Richterbesoldung handle es sich aber darum, daß die Beförderungsaussichten für die Juristen in den verschiedenen Zweigen von Verwaltung und Gerichtsbarkeit angeglichen werden sollten, damit nicht die in der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätigen Juristen den in den anderen Zweigen der Verwaltung tätigen Juristen gegenüber benachteiligt seien.

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt hierzu fest, daß dieses Ziel auch durch eine elastischere Personalpolitik erreicht werden könnte. Man sollte sich auch im Bereich der Justiz dazu entschließen, jüngere Beamte, die überdurchschnittlich befähigt seien, bevorzugt zu befördern. Wenn die Justiz dies tue, würden sich auch genügend befähigte Juristen für die Laufbahn des Richters und Staatsanwalts entscheiden.

Der Ministerrat beauftragt hierauf das Staatsministerium der Finanzen, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, als Grundlage für weitere Beratungen im Ministerrat einen Gesetzentwurf zu erstellen, welcher eine Verbesserung der Richterbesoldung nach dem Vorbild der in Hamburg bereits in Kraft befindlichen und in Hessen beabsichtigten Regelung bringt.

Der Vorlage an den Ministerrat soll eine ausführliche und zwischen den beteiligten Ministerien abgestimmte Zusammenstellung über die finanzielle Auswirkung der geplanten Verbesserungen beigelegt worden, getrennt nach ordentlicher Gerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit.¹⁸

V. Vorlage eines neuen Landesjugendplanes an den Bayerischen Landtag¹⁹

18 Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 194 TOP II. Mit Schreiben vom 18.1.1954 an MPr. Ehard übersandte StM Weinkamm den Entwurf des StMJu für ein Gesetz über die Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Bayern; mit Schreiben vom 2.2.1954 dann übermittelte StM Zietsch den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts (Lehrer- und Richterbesoldung) nebst einer 40-seitigen, ebenfalls vom 2.2.1954 datierten „Denkschrift des Staatsministeriums der Finanzen über die Neuregelung der Lehrer- und Richterbesoldung“. Mit Schreiben vom 11.2.1954 an MPr. Ehard zog StM Zietsch den Gesetzentwurf wie auch die Denkschrift jedoch wieder zurück, weil zwischen dem StMUK und dem StMF grundlegende Differenzen nicht ausgeräumt werden konnten: Das StMUK sah in dem Entwurf zum einen die Lehrerschaft insgesamt gegenüber dem gehobenen Beamtentum benachteiligt, zum anderen und gleichzeitig aber sei auch innerhalb der Lehrerschaft die Diskrepanz zwischen dem Einkommen der Volksschullehrer auf der einen und der Lehrer an höheren Lehranstalten auf der anderen Seite untragbar. StM Zietsch lehnte daraufhin sowohl die besoldungsrechtlichen Forderungen des StMUK für die Lehrer wie auch jegliche weitere Verhandlungen über den Gesetzentwurf kategorisch ab und forderte in seinem Schreiben, „durch den Ministerrat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu beauftragen, einen Vorentwurf über die Neuregelung der Lehrerbesoldung auszuarbeiten oder mindestens seine Wünsche mit Berechnung der Mehrkosten schriftlich festzulegen und der erneuten Beschlußfassung durch den Ministerrat zu unterbreiten. Auf jeden Fall“, so StM Zietsch weiter, „muß ich schon jetzt meine schwersten Bedenken gegen die nunmehrige Entwicklung der Lehrerbesoldung vom beamtenpolitischen und haushaltsrechtlichen Standpunkt aus erheben und mir vorbehalten, diese ebenso wie meine bisherige und unveränderte Grundhaltung in der ganzen Frage zu gegebener Zeit eingehend zu begründen.“ Mit Schreiben vom 12.2.1954 an die StK und an die übrigen Ressorts legte StM Zietsch in der Folge den neuen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vor, der nur die Reform der Richterbesoldung beinhaltete (StK-GuV 933); mit Schreiben vom 26.2.1954 dann folgte die gesonderte Vorlage des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts durch das StMF, das die Lehrerbesoldung betraf (StK-GuV 934). Der Bayer. Landtag verabschiedete die beiden Gesetze, die MPr. Ehard am 6.3.1954 an den Landtagspräsidenten übermittelte, in seiner Sitzung vom 3.8.1954. S. *BBd.* 1953/54 VI Nr. 5210 u. Nr. 5211; *StB.* 1953/54 VII S. 1850-1867. – Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 11. August 1954 (*GVBl.* S. 154). – Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 11. August 1954 (*GVBl.* S. 155).

19 Vgl. Nr. 182 TOP IV u. Nr. 183 TOP XII.

Der Ministerrat beschließt auf Antrag der Staatsministerien der Finanzen und für Arbeit und soziale Fürsorge, die Beratung des Berichts nochmals zurückzustellen.

Staatssekretär Dr. Ringelmann weist auf die Notwendigkeit hin, den Bericht an den Landtag mit dem Haushaltsvoranschlag 1954 abzustimmen.

Staatssekretär Krehle hält es für angebracht,²⁰ im Zusammenhang mit der Aufstellung eines neuen Landesjugendplans die Organisation zur Verteilung der Staatsmittel zu vereinfachen.

Es wird festgestellt, daß die Federführung für den Landesjugendplan beim Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge liegt, daß aber die Staatsministerien des Innern, der Finanzen, für Unterricht und Kultus und für Wirtschaft und Verkehr zu beteiligen sind.²¹

VI. Entwurf einer Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Entschädigungsorgane und über das Verwaltungsverfahren vor den Entschädigungsbehörden²²

Ministerpräsident Dr. Ehard unterrichtet den Ministerrat in großen Zügen über den Entwurf der Verordnung.²³

Der Ministerrat stimmt hierauf dem Entwurf der Verordnung zu. Entsprechend dem übereinstimmenden Vorschlag des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge und der Bayer. Staatskanzlei wird beschlossen, die vom Staatsministerium der Finanzen vorgeschlagene Abkürzung „Organisations-, Zuständigkeits- und Verfahrensverordnung – OZVV – BEG“ durch die einfachere Abkürzung „Organisationsverordnung – OVO – BEG“ zu ersetzen.

Staatssekretär Dr. Ringelmann kommt noch auf die Bedenken zu sprechen, die vom Obersten Rechnungshof gegen die Beibehaltung des beim Landesentschädigungsamt eingerichteten Beirats geltend gemacht worden sind.²⁴ Zweifellos sei dem Obersten Rechnungshof darin beizupflichten, daß der Beirat entbehrt werden könne. Doch halte er es für unzulässig, daß die Staatsregierung von sich aus den Beirat beseitige. Da in dem Beirat auch Abgeordnete des Landtags saßen, könnte seine Beseitigung von diesen als unfreundlicher Akt der Staatsregierung aufgefaßt werden. Der geeignete Weg für die Auflösung des Beirats sei daher ein im Landtag zu stellender Antrag an die Staatsregierung, den Beirat aufzulösen.

Der Ministerrat beschließt hierauf, von der Auflösung des Beirats durch die Verordnung vorläufig abzusehen.²⁵

VII. Entwurf einer Bekanntmachung über den Vollzug des Schwerbeschädigtengesetzes²⁶

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt fest, daß alle Staatsministerien der in der Bekanntmachung vorgesehenen Regelung zugestimmt haben.

Der Ministerrat stimmt hierauf dem Entwurf der Bekanntmachung zu.²⁷

20 Hier hs. Änderung von ORR Kellner im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „Staatssekretär Krehle weist auf die Notwendigkeit hin“ (StK-MinRProt 22).

21 Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 192 TOP VIII. Mit Schreiben vom 10.2.1954 an die StK legte StM Oechsle einen neuen Bericht über die Jugendnotprogramme 1951/52 und einen neuen Landesjugendplan 1954 vor (StK 13961). Mit Schreiben vom 17.2.1954 sandte MPr. Ehard den „Bericht der bayerischen Staatsregierung über die in den Jahren 1951 und 1952 durchgeführten Jugendnotprogramme und über die Vorschläge der beteiligten Staatsministerien für die Durchführung eines weiteren bayerischen Jugendnotprogramms im Haushaltsjahr 1954“ an den Landtagspräsidenten. S. *BbD.* 1953/54 VI Nr. 5203.

22 S. im Detail StK-GuV 132.

23 Allgemeine Grundlage für den Erlass der Verordnung waren die §§ 88 Abs. 1 und 98 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 18.9.1953; u.a. wurde durch die Verordnung auf Grundlage des § 88 Abs. 2 BEG das StMF als Oberste Landesbehörde mit Dienst- und Fachaufsicht über das Landesentschädigungsamt in München bestimmt, und eine Reihe von Landesverordnungen aus den Jahren 1949 bis 1952 betreffend die Zuständigkeiten und Verfahren bei der Durchführung des Entschädigungsgesetzes wurden außer Kraft gesetzt.

24 Hier hs. Änderung von ORR Kellner im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „Staatssekretär Dr. Ringelmann kommt noch auf die vom Obersten Rechnungshof gegen die Beibehaltung des beim Landesentschädigungsamt eingerichteten Beirats in seiner Geschäftsstelle geltend gemachten Bedenken zu sprechen.“ (StK-MinRProt 22).

25 Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Entschädigungsorgane und über das Verwaltungsverfahren vor den Entschädigungsbehörden (Organisationsverordnung – OVO-BEG) vom 28. Dezember 1953 (*GVBl.* S. 207).

26 Zum Schwerbeschädigtengesetz s. Nr. 156 TOP I/2. Vgl. thematisch ähnlich Nr. 168 TOP IV.

27 Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 31. Dezember 1953 über die Besetzung des Beschwerdeausschusses bei der Bayer. Hauptfürsorgestelle nach § 27 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953 (*BGBI.* I S. 389) in Kündigungsangelegenheiten von Angestellten

VIII. Personalangelegenheiten

Amtszeit des Präsidenten des Bayer. Obersten Rechnungshofs, Kallenbach.²⁸

Ministerpräsident Dr. Ehard teilt mit, daß der Präsident des Obersten Rechnungshofs, Kallenbach, mit Ablauf des Monats Januar in den Ruhestand trete, wenn nicht seine Amtszeit verlängert werde. Ein Vorschlag für die Neubesetzung der Stelle sei ihm bisher noch nicht zugegangen. Es werde somit zu prüfen sein, ob nicht die Amtszeit des Präsidenten Kallenbach verlängert werden solle.

Staatssekretär Dr. Ringelmann erklärt hierzu, das Staatsministerium der Finanzen schlage eine Verlängerung der Amtszeit Kallenbachs vor.

Ein Beschluß wird nicht gefaßt.²⁹

IX. Handelspolitischer Beirat des Bundestags

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, daß der handelspolitische Beirat des Bundestags sich neu konstituiere. In diesem Beirat seien bisher vier Mitglieder des Bundesrats gewesen. Für Bayern habe Ministerialdirektor Dr. Heilmann dem Beirat als stellv. Mitglied angehört. Es frage sich, ob Dr. Heilmann auch neuerdings für die Wahl als stellv. Mitglied benannt werden solle.

Der Ministerrat stimmt hierauf der Benennung des Ministerialdirektors Dr. Heilmann als stellvertretendes Mitglied des Handelspolitischen Beirats des Bundestags zu.

[X.] Aufsicht über die Bayerische Versicherungskammer³⁰

Ministerpräsident Dr. Ehard berichtet, daß Bundeswirtschaftsminister Erhard ihm anlässlich seines letzten Aufenthalts in Bonn zugesichert habe, die öffentliche Aufsicht über die Bayer. Versicherungskammer auch

und Arbeitern des Bayerischen Staates, der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (*Bayer. Staatsanzeiger* Nr. 2, 9.1.1954).

28 Vgl. thematisch ähnlich (Verhältnis von Ministerien zum ORH, Kritik an ORH-Präsident Kallenbach) Nr. 140 TOP XI, Nr. 145 TOP XVII u. Nr. 148 TOP VII.

29 Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 193 TOP IX/1. Die Verlängerung der Amtszeit Kallenbachs sollte im Jahre 1954 zum Politikum werden. S. hierzu die Materialien in NL Ehard 1524 u. ORH 682; ferner die Presseauschnittsammlung in StK 20596 u. StK 20597: Der Ministerrat beschloß am 19.1.1954, die Amtszeit der ORH-Präsidenten bis auf weiteres – bis zum 31.3.1954 – zu verlängern, ein Beschluß, der im Ministerrat vom 2.3.1954 nochmals bestätigt wurde. Zuvor allerdings hatte der Ministerrat noch in der Sitzung vom 19.1.1954 ursprünglich intern festgelegt, Kallenbach bis zum 31.12.1954 im Amt zu belassen. Diese insbesondere vom StMF befürwortete Entscheidung (s. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 201 TOP VI/2) hatte jedoch keinen Eingang ins Protokoll gefunden. Denn der Ministerrat revidierte seine – offiziell nicht dokumentierte – Entscheidung umgehend, nachdem bekannt geworden war, daß Präsident Kallenbach am 18.1.1954 „den Abdruck einer ergänzenden Prüfungsmittelteilung über den Neubau eines Wohnungsgebäudes für den Regierungspräsidenten in Augsburg, die an das Staatsministerium des Innern gerichtet war, dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses für das Residenztheater übermittelte, ohne die Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern abzuwarten oder auch nur vorzubehalten und ohne sich über das Vorliegen eines diesbezüglichen Beschlusses des Untersuchungsausschusses zu unterrichten.“ Seitens der Staatsregierung wurde „dieses Vorgehen als eine das Vertrauensverhältnis zwischen Staatsregierung und Kallenbach belastende Illoyalität angesehen.“ S. hierzu die Ausführungen der Vormerkung von ORR Bußler (StK) für den Herrn Ministerpräsidenten (m. hs. Zusatz „persönlich“) betr. Ruhestandsversetzung des Präsidenten des Obersten Rechnungshofes, Richard Kallenbach, vom 31.3.1954 (hieraus das erste Zitat); Vormerkung für den Herrn Ministerpräsidenten betr. Ruhestandsversetzung des Präsidenten des Obersten Rechnungshofes, Richard Kallenbach, vom 8.4.1954 (hier das zweite Zitat) (NL Ehard 1524). Zu den Etatüberschreitungen bei der Wiedererrichtung des am 28.1.1951 neueröffneten Münchner Residenztheaters am Max-Joseph-Platz, die am 9.8.1951 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durch den Bayer. Landtag zur Folge hatten, s. detailliert *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 27 TOP I, *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 34 TOP II u. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 38 TOP II, zur Einrichtung und Tätigkeit des Untersuchungsausschusses Residenztheater hier insbes. die Anm. 11; ferner *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 82 TOP III. Zum Fall der Errichtung des neuen Dienstwohngebäudes des RP von Schwaben in Augsburg, Hans Martini, s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 75 TOP XV u. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 94 TOP VII. Während die Presse inner- wie auch außerhalb Bayerns die Pensionierung Kallenbachs überwiegend als Kaltstellung eines vorbildlichen, aber für die Regierung unbequemen Beamten interpretierte oder gar eine neue „Staatsaffäre“ heraufziehen sah (vgl. exemplarisch SZ Nr. 65, 19.3.1954, „Der Mohr kann gehen“; *Münchner Merkur* Nr. 74, 27./28.3.1954, „Pensionierung Kallenbachs droht zur Staatsaffäre zu werden“; *Die Zeit* Nr. 15, 15.4.1954, „Kallenbach war viel zu tüchtig“), sah sich die Staatsregierung veranlaßt, die Ruhestandsversetzung Kallenbachs mit ihrer Vorgeschichte und ihrem Hintergrund in einer 20-seitigen Mitteilung des Presse- und Informationsamtes der Bayerischen Staatskanzlei vom 22.4.1954 (Exemplare enthalten in StK 20597 u. NL Ehard 1524) in Form einer sachlichen Gegendarstellung und vom beamtenrechtlichen Standpunkt aus zu begründen – freilich nicht ohne erneuten Verweis auf das aus Sicht der Staatsregierung inkorrekte und illoyale Verhalten Kallenbachs und mit Bezugnahme auf ein Gespräch zwischen MPr. Ehard und Präsident Kallenbach am 1.2.1954, in dem der Regierungschef die Ansicht geäußert hatte, daß zwischen dem „Obersten Rechnungshof und einigen Teilen der Staatsregierung [...] ein nicht erfreuliches Verhältnis entstanden [sei], man hätte bisweilen das Gefühl, der Oberste Rechnungshof fühle sich als Anklagebehörde und in der Staatsregierung säßen lauter Angeklagte – gewissermaßen ‚fiskalische Verbrecher‘. Dieser Zustand sei sehr ungut für alle Teile.“ Das Verhältnis der Regierung zum Präsidenten des Obersten Rechnungshofs wurde auf Antrag der Landtagsfraktionen von FDP und BP zum Gegenstand einer in der Sitzung des Bayer. Landtags vom 18.5.1954 behandelten Interpellation. S. BBd. 1953/54 VII Nr. 5426; StB. 1953/54 VII S. 1254–1278.

30 Vgl. Nr. 180 TOP IV.

ab 1. Januar 1954 dem Bayerischen Staat zu überlassen und von einer Übertragung der Aufsicht auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen abzusehen. Dagegen werde es sich nicht ermöglichen lassen, die Aufsicht über die „Bayern – Öffentlich-Rechtliche Anstalt für Volks- und Lebensversicherung“ beim Bayer. Staat zu belassen, vielmehr werde die Aufsicht über die „Bayern“ an das Bundesaufsichtsamt abgegeben werden müssen.

[XI.] Vertretung der Regierungsentwürfe vor dem Bayerischen Senat

Staatssekretär Krehle berichtet, daß er bei der Behandlung des Sozialgerichtsgesetzes³¹ im Bayer. Senat den ursprünglichen Regierungsentwurf vertreten habe.³² Staatsminister Dr. Oechsle habe hierzu die Auffassung vertreten, daß die Staatsregierung vor dem Senat einen Gesetzentwurf in der von ihr ursprünglich beschlossenen Fassung nicht mehr vertreten könne, wenn der Gesetzentwurf im Landtag bereits geändert worden sei.³³ In diesem Falle sei vielmehr die Staatsregierung verpflichtet, dem Senat gegenüber den Gesetzentwurf in der vom Landtag beschlossenen Fassung zu vertreten. Er, Staatssekretär Krehle, sei hier anderer Meinung wie sein Minister und bitte um die Entscheidung des Ministerrats.

Ministerpräsident Dr. Ehard und Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner sind übereinstimmend der Auffassung, daß das Gesetzgebungsverfahren erst dann abgeschlossen sei, wenn entweder der Senat einem vom Landtag beschlossenen Gesetz zugestimmt habe oder wenn den vom Senat erhobenen Einwendungen durch Landtagsbeschluß nicht Rechnung getragen worden sei. Daher könne die Staatsregierung ihren ursprünglichen Entwurf vor dem Senat noch solange vertreten, bis der Senat beschlossen habe, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Die Auffassung des Herrn Staatssekretärs Krehle sei daher zutreffend.

Der Ministerrat stimmt den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten und des Herrn Stv. Ministerpräsidenten zu.

[XII.] Vollzug des Haushalts 1953; hier: Kap. 03 01 B Tit. 1 08 „Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen usw.“³⁴

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner führt aus, es habe sich herausgestellt, daß der Titel „Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen usw.“ im laufenden Haushalt des Staatsministeriums des Innern um 427 000,- DM zu niedrig veranschlagt worden sei. Das Finanzministerium habe trotz mehrerer Anträge des Innenministeriums es bisher abgelehnt, diesen Betrag überplanmäßig zu bewilligen. Wenn der Betrag nicht bewilligt werde, könnten ab 1. Januar 1954 keine Trennungsentschädigungen mehr gezahlt werden, es müßte eine Unzahl von Rückversetzungen ausgesprochen werden, ferner müßten die Polizeischulen ihre Tätigkeit ab 1. Januar 1954 einstellen. Das Staatsministerium der Finanzen vertrete die Auffassung, daß die zu geringe Berechnung des erwähnten Haushaltstitels von den zuständigen Beamten des Innenministeriums zu vertreten sei und daß der Landtag darüber zu entscheiden habe, ob die betreffenden Beamten persönlich haftbar zu machen seien. Es sei nun zwar richtig, daß seine Beamten die zu geringe Veranschlagung des Titels früher hätten erkennen müssen. Ein weiteres Verschulden aber könne er bei ihnen nicht feststellen.

Er wiederhole daher seinen Antrag, den Betrag von 427 000,- DM überplanmäßig zu bewilligen und einen diesbezüglichen Ministerratsbeschluß herbeizuführen.

Staatssekretär Dr. Ringelmann meint, der Ansatz für Trennungsentschädigungen sei in der Erwartung neuer Wohnungen zu stark gekürzt worden. Auch sei die Landpolizei bei Versetzungen zu großzügig. Einerseits

³¹ Bezug genommen wird auf das Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz des Bundes. S. Nr. 166 TOP III/A10 u. Nr. 181 TOP I.

³² Bezug genommen wird auf die Sitzung des Bayer. Senats vom 18.12.1953. S. *Verhandlungen des Bayerischen Senats Bd. 6* S. 780–789.

³³ S. .

³⁴ Vgl. Nr. 183 TOP XI.

würde jeder Landpolizeibeamte versetzt, wenn er sich an seinem bisherigen Dienstort verlobe, andererseits würden zu viele Versetzungen aus persönlichen Gründen ausgesprochen.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erwidert hierauf, er werde jederzeit einschreiten, wenn ihm derartige Fälle bekannt würden. Er kenne keinen solchen Fall.

Staatsminister Dr. Schwalber fügt hinzu, die Höhe der Trennungsentschädigungen werde auch dadurch verursacht, daß Dienstwohnungen bei Versetzungen oder Ruhestandsversetzungen von Beamten grundsätzlich nicht freigemacht werden würden.

Staatssekretär Dr. Ringelmann erklärt sich namens des Finanzministeriums im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse bereit, die Haushaltsüberschreitungen des Staatsministeriums des Innern für Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen usw. überplanmäßig zu bewilligen.

Der Ministerrat faßt hierauf einen entsprechenden Beschluß.

Die Bayer. Staatskanzlei wird das Finanz- und das Innenministerium von dem Ministerratsbeschluß noch gesondert verständigen.

[XIII.] Ankauf des Botticelli-Gemäldes „Madonna mit singenden Engeln und Lilien“ des Grafen Raczyński³⁵

Staatsminister Dr. Schwalber kommt nochmals auf den Ankauf des Botticelli-Gemäldes durch die Länder und den Bund zu sprechen. Es habe sich nun herausgestellt, daß Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz sich an dem Ankauf nicht beteiligen würden. Auch Baden-Württemberg³⁶ überlege sich, ob es seine ursprüngliche zugesagte Beteiligung zurückziehen solle. Dafür wolle Berlin mehr zahlen. Es sei nunmehr beabsichtigt, bei der Verteilung auf die einzelnen Länder nicht den Königsteiner Schlüssel anzuwenden,³⁷ bei welchem auf Bayern 163 000,- DM treffen würden, sondern die Kosten nach der Bevölkerungszahl zu verteilen, wobei Bayern 175 500,- DM zu zahlen hätte. Außerdem sei nunmehr beabsichtigt, das Eigentum nicht mehr auf Bund und Länder gemeinsam zu übertragen, wie ursprünglich vorgesehen gewesen sei, vielmehr sollten nunmehr das Eigentum an dem Bild allein der Bund und die Stadt Berlin erhalten. Es frage sich, ob angesichts der neuen Situation Bayern an seinem ursprünglichen Beschluß festhalten wolle, sich an dem Ankauf des Bildes zu beteiligen.

Ministerpräsident Dr. Ehard empfiehlt Zurückhaltung. Wenn Bayern nicht mindestens Miteigentum erwerbe, so bestehe an einem Ankauf des Bildes für das Land Bayern keinerlei Interesse.

Staatssekretär Dr. Brenner pflichtet dem Herrn Ministerpräsidenten bei und erklärt, nachdem die Bedingungen, unter denen der Ministerratsbeschluß gefaßt worden sei, sich verändert hätten, könne der ursprüngliche Ministerratsbeschluß nicht mehr als verbindlich angesehen werden.

Staatsminister Dr. Schwalber fügt hinzu, daß aus dem Erlös für den Ankauf des Bildes von insgesamt 1 950 000,- DM keinerlei Abgaben an den Bund oder ein Land entrichtet werden dürften. Es habe sich jedoch herausgestellt, daß aus dem Erlös zu Gunsten des Lastenausgleichsfonds Vermögensabgabe gezahlt werden solle. Man müsse wohl die Forderung erheben, daß dann, wenn das Bild im öffentlichen Interesse durch den Bund und die Länder erworben werde, auch das Bundesfinanzministerium auf die Abgabe verzichte und daß hierdurch der Kaufpreis entsprechend ermäßigt werde.

Staatssekretär Dr. Ringelmann fügt hinzu, es empfehle sich, mit der endgültigen Entscheidung abzuwarten, bis ein in Vorbereitung befindliches Bundesgesetz über das Verbot der Ausfuhr von Kunstwerken nationaler Bedeutung in Kraft getreten sei.³⁸ Auch ergebe sich für das Finanzministerium eine vollständig neue Situation, wenn Bayern kein Miteigentum an dem Bild erwerben könne. Würde Bayern Miteigentümer des

³⁵ Vgl. Nr. 171 TOP III u. Nr. 181 TOP VII.

³⁶ In der Vorlage hier irrtümlich: „Württemberg-Baden“.

³⁷ Bezug genommen wird auf das Königsteiner Staatsabkommen; vgl. hierzu Nr. 176 TOP I.

³⁸ S. hierzu Nr. 138 TOP I/16.

Bildes, so könnte der Kaufpreis aus dem Grundstockvermögen gezahlt werden. Andernfalls müßten hierfür Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Der Ministerrat stellt hierauf fest, daß angesichts der Änderung der Verhältnisse der frühere Ministerratsbeschluß über die Beteiligung des Landes Bayern am Ankauf des Gemäldes gegenstandslos geworden und daß zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten sei.³⁹

[XIV.] Bayerische Lagerversorgung⁴⁰

Staatssekretär Dr. Ringelmann wirft die Frage auf, ob den Angestellten der Bayer. Lagerversorgung im Hinblick auf den vom Ministerrat beschlossenen Verkauf des Unternehmens gekündigt werden solle. Er persönlich sei gegen eine Kündigung, doch wolle er darauf aufmerksam machen, daß der Rechnungshof möglicherweise die nicht rechtzeitige Kündigung der Angestellten der Lagerversorgung beanstanden werde.

Staatssekretär Stain bittet dringend, im Hinblick auf die Verhältnisse in den Flüchtlingslagern von einer sofortigen Kündigung Abstand zu nehmen.⁴¹

Der Ministerrat beschließt hierauf, vorläufig noch keine Kündigungen bei der Bayer. Lagerversorgung auszusprechen.⁴²

[XV.] Bereisung des Landes Bayern durch den Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses für die Neugliederung des Bundesgebiets⁴³

Ministerpräsident Dr. Ehard teilt mit, am vorangegangenen Tage habe ihn Reichskanzler a.D. Dr. Luther in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des vom Bundesinnenministerium einberufenen Sachverständigenausschusses für die Neugliederung des Bundesgebiets aufgesucht. Luther habe hierbei den Wunsch geäußert, im Februar des nächsten Jahres Bayern zu bereisen. Nach seiner Auffassung sollte man dem Sachverständigenausschuß in Bayern keine Schwierigkeiten bereiten und ihm eine Reise durch das Land ermöglichen.

Staatsminister Dr. Schwalber meldet hiergegen Bedenken an, doch weist Staatsminister Dr. Seidel darauf hin, daß er selbst Mitglied des Sachverständigenausschusses sei und über dessen Arbeiten unterrichtet werde. Der Sachverständigenausschuß habe bisher in jeder Hinsicht korrekt gearbeitet.

Der Ministerrat erklärt sich hierauf mit der Bereisung des Landes Bayern durch den Reichskanzler a.D. Dr. Luther einverstanden.⁴⁴

Zum Abschluß spricht Ministerpräsident Dr. Ehard allen Mitgliedern seines Kabinetts für ihre Person und für ihre Angehörigen seine besten Weihnachtswünsche aus.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erwidert die Wünsche in seinem eigenen und im Namen des Kabinetts.

Es wird beschlossen, den nächsten Ministerrat am Dienstag, den 29. Dezember 1953, 9 Uhr, abzuhalten.

Der Bayerische Ministerpräsident

39 In der Plenarsitzung der Kultusminister-Konferenz am 23.1.1953 wurde – wohl nicht zuletzt auch auf persönliches Drängen von Bundesinnenminister Gerhard Schröder bei den Regierungschefs der Länder – beschlossen, daß sich die Länder zur Hälfte an der Aufbringung des Kaufpreises von 1,95 Mio DM beteiligen; auf Bayern entfiel nach dem Schlüssel das Königsteiner Abkommens der Betrag von 163 020 DM. Den Ländern wurde ferner ein Miteigentumsrecht eingeräumt. S. das Schreiben von Bundesinnenminister Schröder an MPr. Ehard, 18.1.1954; Schreiben (Abschrift) des StMUK an die StK betr. Erwerb des Botticelli-Gemälde „Madonna mit singenden Engeln und Lilien“ des Grafen Raczynski durch Länder und Bund, 27.1.1954 (StK 18317). Das Kunstwerk ist heute in der Gemäldegalerie am Kulturforum Potsdamer Platz in Berlin ausgestellt. Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 193 TOP XV.

40 Vgl. Nr. 178 TOP VI.

41 Die Kündigung der Angestellten der Bayer. Lagerversorgung war schon im Ministerrat vom 23.12.1952 Gegenstand der Beratung gewesen (*Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 133 TOP VII); auch damals hatte der Ministerrat in Anbetracht der verdienstvollen Arbeit der Lagerversorgung und aus sozialen Erwägungen heraus von Entlassungen Abstand genommen.

42 Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 207 TOP II. Im Jahre 1954 wurde die Lagerversorgung an die Coloniale, die Einkaufsgenossenschaft des bayer. Großhandels, veräußert, die den Betrieb als Bayerische Lagerversorgung GmbH neu gründete.

43 Vgl. Nr. 159 TOP X. S. die Materialien in StK 10128 u. StK 10207. Zum Besuch des Luther-Ausschusses in Bayern vom 11. bis 22. Februar 1954 s. *Gelberg*, Ehard S. 507–510.

44 Zum Fortgang s. Nr. 190 TOP VII.

gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats
In Vertretung
gez.: Hans Kellner
Oberregierungsrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Karl Schwend
Ministerialdirektor